

Entgeltordnung der Rettungshundestaffel Neuenburg e.V.

Gültig ab 01. August 2026

1. Aufnahmegebühr

a) aktive Mitglieder	€ 60,--
b) aktive Mitglieder ohne eigenes Einkommen	€ 30,--
c) aktive Familienangehörige aktiver Mitglieder	€ 15,--

2. Beiträge (monatlich)

a) aktive Mitglieder - Ersthund	€ 12,50
b) aktive Mitglieder – pro weiteren Hund	€ 6,--
c) aktive Mitglieder ohne eigenes Einkommen	€ 7,50
d) passive Mitglieder, Beitrag pro Jahr	€ 25,--
e) aktive Mitglieder ohne Hund (Helfer/Versteckperson)	beitragsfrei
f) Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Als Mitglieder ohne eigenes Einkommen gelten:
Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Lehrlinge, Schüler und Studenten.

3. Schnupperkurs (Sonderstatus)

Sonderstatus beinhaltet:

- a) Stundung der Aufnahmegebühr
- b) Keine Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden
- c) Freiwillig geleistete Arbeitsstunden werden bei ordentlicher Mitgliedschaft angerechnet
- d) Kein Mitgliedsbeitrag
- e) Teilnahme am Hundetraining für 2 Wochen (4 Trainingseinheiten)

5. Unfallfond

Unfallfond beinhaltet:

Freiwillige Zahlung pro Monat / pro Hund	€ 3,--
--	--------

Allgemeine Bemerkungen

1. Bei Kündigung im Probejahr durch das Mitglied wird die entrichtete Aufnahmegebühr anteilig (Anzahl der Monate) zurückerstattet.

Arbeitsstundenregelung

1. Arbeitsstunden sind alle Stunden, die satzungsgemäß dem Vereinszweck dienen. Dies sind unter anderem auch Trainingsstunden, Einsatzzeiten, Pflege von Trainingsgelände, etc.
2. Jedes aktive Mitglied leistet bis auf Weiteres jährlich 150 Arbeitsstunden (Soll)
3. Den Vorstandsmitgliedern werden jährlich ?? Arbeitsstunden gutgeschrieben. Der Geschäftsführende Vorstand kann für Tätigkeiten, die dauernd erbracht werden, dem dazu benannten Mitglied die Pflichtarbeitsstunden ganz oder entsprechend dem zu erwartenden Aufwand erlassen (z.B. Platz-, Presse-, Umweltwart).
4. Arbeitsstunden werden durch Aufzeichnung nachgewiesen. Sie werden von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied durch Gegenzeichnung anerkannt.
5. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde unter dem Soll werden € 2,-- berechnet.
6. Jede über das Soll hinaus erbrachte Arbeitsstunde wird nicht separat vergütet.
7. Das Arbeitsstunden-Soll kann jährlich entsprechend den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden neu errechnet und festgelegt werden.